

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

An:

Grosse Schumacher Knauer von Hirschhausen
Nymphenburger Str. 14
D-80335 München
ALLEMAGNE

EINGEGANGEN

25. Jan. 2021

Erl.

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTEN BEHÖRDE

(Regel 66 PCT)

Absendedatum

(Tag/Monat/Jahr)

21.01.2021

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts

210920 PWO

ANTWORT FÄLLIG

innerhalb von 2 Monat(en) ab obigem Absendedatum

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2020/053123

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)

07.02.2020

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)

08.02.2019

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC

INV. F16F7/12

Anmelder

Maurer Engineering GmbH

- ☒ Der von der Internationalen Recherchenbehörde erstellte schriftliche Bescheid
☒ gilt ☐ gilt nicht
als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde.
- Dieser zweite Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
 - ☒ Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - ☐ Feld Nr. II Priorität
 - ☐ Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - ☐ Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - ☒ Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 66.2 a)ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - ☐ Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - ☐ Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - ☐ Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung
- Der Anmelder wird **aufgefordert**, zu diesem Bescheid **Stellung zu nehmen**.
Wann? Siehe oben genannte Frist. Der Anmelder kann vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eine Verlängerung beantragen, siehe Regel 66.2 e).
Wie? Durch Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls von Änderungen nach Regel 66.3. Zu Form und Sprache der Änderungen, siehe Regeln 55.3 und 66.8.
Dazu: Hinsichtlich der Verpflichtung des Prüfers, Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zu berücksichtigen, siehe Regel 66.4 bis.
Hinsichtlich einer formlosen Erörterung mit dem Prüfer siehe Regel 66.6.
Hinsichtlich einer zusätzlichen Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen siehe Regel 66.4.

Wird keine Stellungnahme eingereicht, so wird der internationale vorläufige Prüfungsbericht auf der Grundlage dieses Bescheides erstellt.
- Der Tag, an dem der internationale vorläufige Prüfungsbericht über die Patentierbarkeit (Kapitel II des PCT) gemäß Regel 69.2 spätestens erstellt sein muß, ist der 08.06.2021

Name und Postanschrift der mit der internationalen Prüfung beauftragten Behörde



Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2
NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas
Tel. +31 70 340 - 2040
Fax: +31 70 340 - 3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Beaumont, Arnaud

Tel. +31 70 340-3603



Feld Nr. I Grundlage des Berichts

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
- ☒ der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - ☐ einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für folgenden Zweck eingereicht worden ist:
 - ☐ internationale Recherche (nach Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
 - ☐ Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (nach Regel 12.4 a))
 - ☐ internationale vorläufige Prüfung (nach Regeln 55.2 a) und/oder 55.3 a) und b))
2. Hinsichtlich der Bestandteile der internationalen Anmeldung ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Bescheids als "ursprünglich eingereicht"*):

Beschreibung, Seiten

1-23 in der ursprünglich eingereichten Fassung

Ansprüche, Nr.

1-28 in der ursprünglich eingereichten Fassung

Zeichnungen, Blätter

1/13-13/13 in der ursprünglich eingereichten Fassung

- ☐ eines Sequenzprotokolls - siehe Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll.
3. ☐ Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:
- ☐ Beschreibung: Seite
 - ☐ Ansprüche: Nr.
 - ☐ Zeichnungen: Blatt/Abb.
 - ☐ Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):
4. ☐ Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der nachstehend aufgelisteten Änderungen erstellt worden, da diese aus den im Zusatzfeld angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen oder laut Angabe im Zusatzfeld kein Begleitschreiben beigefügt war, in dem die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben war (Regel 70.2 c) und c-bis)):
- ☐ Beschreibung: Seite
 - ☐ Ansprüche: Nr.
 - ☐ Zeichnungen: Blatt/Abb.
 - ☐ Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):
5. ☐ Dieser Bescheid wurde erstellt:
- ☐ unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 66.1 d-bis)).
 - ☐ ohne Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 66.4bis)).

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2020/053123

- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 66.2 a)ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

Gewerbliche Anwendbarkeit (IA) Nein: Ansprüche

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat die Anmelderin zu dem im internationalen Recherchenbericht angeführten Stand der Technik Stellung genommen.

Sie ist der Meinung, dass der Gegenstand der ursprünglichen Ansprüche neu und erfinderisch gegenüber Dokumente D1 bis D5 ist.

Die Anmeldungsunterlagen bleiben wie ursprünglich eingereicht.
- 2 Dokumente D1,D3-D5 sind nicht mehr als neuheitsschädlich gegenüber Anspruch 1 angesehen.
- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt jedoch nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

Dokument D2 offenbart (siehe Abbildung 8):

ein Dämpfer geeignet für ein Bauwerk mit wenigstens einem zumindest bereichsweise leiterartig ausgebildeten Schubdämpfungsteil [1] das wenigstens zwei Längsträger [hier 4 Trägern, die vier Ecken, ähnlicher Aufbau wie in Abbildung 7 der Anmeldung] aufweist, die über wenigstens zwei in einer ersten Ausrichtung parallel zueinander ausgerichtete, sprossenartige Querträger (auf der Oberseite) miteinander verbunden sind,

wobei die sprossenartigen Querträger jeweils an ihren Enden biegesteif mit den Längsträgern verbunden sind,

wobei das Schubdämpfungsteil eine räumliche Struktur aufweist, bei der wenigstens zwei weitere sich parallel zueinander erstreckende, sprossenartige Querträger [auf der Seitenfläche] in einer von der ersten Ausrichtung abweichenden zweiten Ausrichtung angeordnet sind.

Der Antragsteller hat angegeben, dass der Dämpfer von D2 nur als Fahrzeugdämpfer beschrieben ist.

Der Anspruch 1 erwähnt kein Merkmal, das die Verwendung des Dämpfers auf ein Bauwerk beschränken würde. Es wird dort davon ausgegangen, dass der Dämpfer von D2 einfach einen Dämpfer offenbart, der für die Verwendung in einem Bauwerk geeignet ist.

Dokument D2 offenbart alle technischen Merkmale des Anspruchs 1 und der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu.

- 4 Die abhängigen Ansprüche 2-22,28 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen:
- Dokument D2 offenbart die technischen Merkmale der Ansprüche 2,3,5,6,7,8,9,10,12,13,17-19 (siehe Abbildung 8), 22 (siehe Abbildung 15),
 - Dokumente D2 und D1, im Kombination, offenbaren die technische Merkmale der Ansprüche 4,14-16 (D1 offenbart ein Rohr mit rechteckigem Querschnitt, siehe Abbildung 16)
 - Dokumente D2 und D3, im Kombination, offenbaren die technische Merkmale der Ansprüche 20,21 (siehe Abbildung 5 des D3)
 - Bei dem Merkmal der Ansprüche 11 und 28 handelt es sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen.
- 5 Die in den abhängigen Ansprüchen 23-27 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt.